

Was wird nach dem Ausstieg?

Die bei der Umwandlung von LPGen gewählte Rechtsform hat gravierende Auswirkungen auf den Wert der Unternehmensbeteiligung und deren Realisationsmöglichkeit, wie an der eingetragenen Genossenschaft (eG) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gezeigt wird (Teil 1).

Häufig wird die große Mitgliederzahl von Unternehmen – 100 und mehr – als Mangel angesehen. Dabei ist daran nichts auszusetzen. Schließlich gibt es Publikums-Kommanditgesellschaften mit Hunderten von Kommanditisten, Aktiengesellschaften haben Tausende Aktionäre, große Genossenschaftsbanken über 100 000 Mitglieder. Die Gesellschafter mitgliederstarker Agrargesellschaften sind oft nur indirekt am aktuellen Geschäftsbetrieb interessiert, sie achten vielmehr auf zwei Dinge:

■ einen steigenden Wert ihrer Beteiligung. Das setzt voraus, dass die Leitungskräfte tatsächlich in der Lage und willens sind, den Wert der Beteiligung jährlich zu ermitteln und gegenüber den Mitgliedern zu kommunizieren.

■ Das Geschäftsergebnis soll nicht durch Steuervermeidung gekennzeichnet sein. Vielmehr will man die Ausschüttung angemessener und kontinuierlicher Gewinne, und zwar höherer als bei der üblichen Geldanlage.

Werden beide Bedingungen erfüllt, so hat man in der Regel Mitglieder, die überwiegend im Sinne der Geschäftsführung abstimmen. Eine Publikumsgesellschaft ist dann besser zu führen als eine mit wenigen Gesellschaftern, die eher als Arbeitnehmer als Investoren denken.

Gesetzliche Rücklage (eG): Bei der Rechtsform der eingetrag-



Nach der erfolgreichen Ernte wird ein guter Ertrag erwartet. Gewinnausschüttung, sicherer Arbeitsplatz, gutes soziales Umfeld auf dem Lande – wofür steht mein Unternehmen? Die Art der Rechtsform hat dabei auch eine Bedeutung.

FOTOS: SABINE RÜBENSAAT

nen Genossenschaft hat man beim zweiten Punkt, eine angemessene Gewinnausschüttung vorausgesetzt, in der Regel Probleme: Die Gewinne werden nach dem Gesetz und der Satzung den Mitgliedern dadurch vorenthalten, dass ein meist großer Teil in eine gesetzliche Rücklage eingestellt wird und dadurch so lange verloren ist, wie keine Umwandlung in eine andere Rechtsform stattfindet. Zusätzlich werden oft sonstige satzungsgemäße Rücklagen dotiert. Manchmal wird auch ein Beteiligungsfonds eingerichtet. Er stellt jedoch haftendes Kapital zulasten der Mitglieder dar, da-

bei gibt es mitgliederfreundlichere Lösungen. Die großen Prüfverbände halten es oft für angemessen, wenn die Mitglieder eine Gewinnausschüttung von 6 oder 8 % auf ihren Geschäftsanteil erhalten, während das meiste in die Rücklagen geht. Hinsichtlich der Gewinnausschüttung hat die eG erhebliche Nachteile gegenüber der GmbH, bei der die Gesellschafter in der Regel nach freiem Ermessen entscheiden, wie mit dem Bilanzgewinn verfahren wird.

Nach dem Substanzwertverfahren

Um zu diskutieren, wie es um den Wert einer Beteiligung steht, hier die Daten eines Musterbetriebs im Jahr 2008:

Es wird unterstellt, dass bei der Umwandlung das Eigenkapital entsprechend den Vorschriften des § 44 LwAnpG korrekt aufgeteilt wurde.

Ermittelt man den Unternehmenswert aus der Addition des Anlage- und Umlaufvermögens unter der Prämisse, dass es keine bilanzielle Überbewertung gibt, so haben wir ein tatsächliches Eigenkapital, zugleich den Substanzwert, von 5 Mio. €. Jeder der 40 Anteile à 1 000 € ist somit 125 000 € wert. Was passiert beim Ausscheiden aus der Genossenschaft?

Scheidet das Mitglied aus der Genossenschaft aus, so hat es ausschließlich Anspruch auf die

Auszahlung seines Geschäftsguthabens, das sind also 1 000 €, die Differenz von 124 000 € wächst den verbleibenden Genossen zu. Zugegeben, diese Rechnung ist etwas sehr vereinfacht, weil die 5 Mio. € Kapital 1,5 Mio. € stille, also nicht aufgedeckte Reserven enthalten und von den 3,5 Mio. € Eigenkapital erfahrungsgemäß der überwiegende Teil bis zur Differenz zu 40 000 € Geschäftsguthaben in den gesetzlichen und damit nicht verteilbaren sowie in sonstigen Rücklagen versteckt ist. Reduziert sich die Anzahl der Genossen und verkaufen diese ihre Genossenschaft im Ganzen, dann fällt ihnen fast der gesamte Reichtum zu. Die zuvor ausgeschiedenen sind sowohl satzungsgemäß als auch gesetzeskonform mit 1 000 € ausgeschieden.

Generationenvertrag zwischen Genossen?

Ob man das noch als Generationenvertrag zwischen den Genossen wie bei den Genossenschaftsbanken bezeichnen darf, ist fraglich. Immerhin nehmen Prüfungsverbände gerne einen Bewertungs- und Vermarktungsauftrag gegen Gebühr an, wenn es darum geht, die Genossenschaft möglichst teuer zu verkaufen und die verkaufenden Mitglieder reich zu machen.

Es sind Fälle bekannt, da von Leitungskräften einer Genossenschaft dem ausscheidenswilligen Mitglied das Zehnfache für seinen Genossenschaftsanteil von 1 000 € geboten wurde – das Angebot wurde freudig angenommen. Der berechnete Wert lag allerdings bei einem Vielfachen. Nun kann man sagen, niemand ist gezwungen, seinen Genossenschaftsanteil zu diesem Wert abzugeben, zumal er bei gesetzlicher Kündigung in unserem Beispiel nur einen Anspruch auf 1 000 € hätte. Aber: In der Regel kennen nur die aktiv tätigen Vorstände den wirklichen Wert. Indem sie dieses Wissen zum Nachteil eines Mitglieds, das dieses Wissen nicht hat, ausnutzen, handeln sie treuwidrig, die Übertragung ist anfechtbar – das gilt grundsätzlich auch für GmbH.

Derartige Übertragungsvorgänge können eigentlich nur

LESERUMFRAGE: RISIKOABSICHERUNG

Wie risikofreudig sind Sie?

Die Getreideproduktion kennt Ertrags- und Preisrisiken. Während die Erträge in der Regel schwer beherrschbar sind, lassen sich Preise leichter kontrollieren. Allerdings muss man zuerst die eigene Einstellung zum Risiko kennen. Scheuen oder lieben Sie das Risiko? Warten Sie beim Verkauf Ihrer Produkte immer auf den Höchstpreis, oder bevorzugen Sie die Sicherheit des festen Preises? Mit einer Umfrage wollen wir Ihre Risikoeinstellung und Ihr Wissen über Preisabsicherung herausfinden. Ihre Antworten fließen in eine wissenschaftliche Studie ein, deren Ergebnisse unser Autor Martin Ziegelbäck Ende des Jahres in der BauernZeitung vorstellen wird. Mitmachen lohnt sich – nicht nur weil Sie erfahren, wie Ihre Berufskollegen ticken. Unter den Teilnehmern verlosen wir zudem fünf tolle Sachbücher. Die Umfrage läuft über unsere Internetseite, klicken Sie doch einfach mal rein: www.bauernzeitung.de.



PDF-Download
www.bauernzeitung.de



zwischen Genossenschaftsmitgliedern stattfinden, denn die Genossenschaft muss sehr viel gestalterische Kreativität aufbieten, wenn sie dem ausscheidenden Mitglied mehr als den Nominalwert seines Geschäftsguthabens auszahlen will. Da solche Vorgänge in der Regel auf der Mitgliederebene stattfinden, werden diese Vorgänge bei der Prüfung durch die zuständigen Verbände nicht untersucht.

Lösung: Zuschreibung der Geschäftsguthaben

Natürlich gibt es Wege, wie Genossenschaftsmitglieder am gestiegenen Wert ihrer Genossenschaft teilhaben können.

■ Nach den Vorschriften des Landwirtschaftsaltschuldengesetzes (LwAltSchG) ist der erlassene Altschuldenbetrag in eine gesperrte Rücklage einzustellen, die nur verwendet werden darf, um Verluste auszugleichen oder das Kapital aus Gesellschaftsmitteln zu erhöhen. Somit wäre es möglich, sogar moralisch richtig, die aus dem Altschuldenerlass gebildete Rücklage nicht in eine gesetzliche, damit anscheinend unverteilmare Rücklage einzustellen, sondern daraus eine Kapitalerhöhung vorzunehmen.

■ Weiterhin sind oft gesetzliche Rücklagen über die satzungsgemäße Größe hinaus dotiert worden. Die Differenz zur Mindesthöhe der gesetzlichen Rücklage kann ebenfalls genutzt werden, um sie den Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Abgesehen davon, dass viele Vorstände und deren Aufsichtsräte um die Möglichkeit der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht wissen, scheuen sich die Kenner vor dieser Maßnahme, denn beim Ausscheiden würde der Genosse ein Vielfaches seines ursprünglichen Geschäftsguthabens erhalten, was sich auf die Liquidität auswirken würde. Nur: Es sind auch hier vernünftige Gestaltungen möglich.

Nach dem Ertragswertverfahren

Die Bewertung der Beteiligung nach dem Substanzwertverfahren, wie sie bisher vorgenommen wurde, ist überholt. Maßgeblich ist der Ertragswert als kapitali-

sierter Gewinn nach Unternehmenssteuern. Mit dem Substanzwertverfahren wird eigentlich der Zerschlagungswert eines Unternehmens ermittelt, dieser kommt immer dann zum Ansatz, wenn der Ertragswert unter dem Substanzwert liegt.

Anhand der Werte des Musterbetriebs beträgt der mit 6 % kapitalisierte Ertragswert bei einem Durchschnittsgewinn von 350 000 € und 30 % Unternehmenssteuern knapp 4,1 Mio. €. Bei einem Gewinn vor Steuern von 450 000 € betrüge der Ertragswert 5,25 Mio. €.

Fremde, die das komplette Unternehmen kaufen wollen, könnten einen höheren Preis bieten, weil sie erwarten, dass sie in Zukunft einen höheren Gewinn als in der Vergangenheit erwirtschaften werden – die subjektive Gewinnerwartung ist also der Grund, warum mehrere Interessenten sehr unterschiedliche Kaufpreisangebote machen.

ARNO REIS,

ELMENHORST BEI ROSTOCK

Der zweite Teil folgt in einer der nächsten Ausgaben. Er befasst sich mit dem Ausscheiden aus der GmbH. Der Autor ist unter anderem ein verbandsunabhängiger Spezialist für das Genossenschaftswesen.

Hopfenkontrakte

Anbauer suchen Sicherheit

Der Spotmarkt für Hopfen aus der Ernte 2008 hat sich in den vergangenen Wochen und Monaten merklich beruhigt. Die Brauwirtschaft hat im vergangenen Jahr in einem bisher nie dagewesenen Umfang Vorverträge abgeschlossen, analysiert der Bayerische Brauerbund.



Deshalb ist in Deutschland die Kontraktquote für alle Hopfensorten vergleichsweise hoch. Dies gilt insbesondere für die Ernten 2009 bis 2012. Aber auch in noch späteren Jahren sei der Vorvertragsanteil höher als in der Vergangenheit. Allerdings hätten die guten Erlöse aus der Ernte 2007 zu einer merklichen Anbauausdehnung um etwa 5 000 ha weltweit geführt. Eine Überversorgung des Marktes sei bei normalen Erntevoraussetzungen daher durchaus möglich.

ERNAEHRUNGSDIENST.DE

Alles andere können Sie sich sparen!

Taspa®

- Unübertroffenes Preis-Leistungs-Verhältnis
- Flexibel mischbar
- Goldene Ähren ohne Schwärzepilze

www.syngenta-agro.de

BeratungsCenter 0800/32 40 275 (gebührenfrei)

syngenta

